Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

Terminbestimmung

48 K 73/25 28.10.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Montag, 8. Februar 2027, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Bertha-von-Suttner-Straße 2, 66123 Saarbrücken, Saal/Raum HKD I - Saal 111, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Krughütte Blatt 845 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Krughütte	03	204/30	Ackerland, oben am Weg	667
2	Krughütte	03	30/1	Hof- und Gebäudefläche, Rosseler Straße 2	247

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.11.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 54.400,00 € (lfd. Nr. 1) und 83.800,00 € (lfd. Nr. 2)

Objektbeschreibung: einseitig angebautes Zweifamilienhaus in Massivbauweise (wohnwertabhängige Wohnfläche Obergeschoss rd. 70 m2 und Dachgeschoss rd. 71 m2), Baujahr ca. 1920, Anbau ca. 1957
Raumaufteilung gemäß Ortstermin bzw. Grundrissen:
EG/UG: Flur, Treppenraum, Heizungsraum, 4 Kellerräume, Abstellraum OG: Flur, Treppenraum, Bad, eingehauster Balkon Wohnung : Flur, Küche, 3 Zimmer, Terrasse DG: Flur, Treppenraum, Bad, Kammer Wohnung : Flur, Küche, 3 Zimmer

Der bauliche Zustand ist unterdurchschnittlich. Das Bewertungsobjekt wies am Wertermittlungsstichtag Baumängel und Bauschäden, Lage der Bäder und einer Kammer

außerhalb der Wohneinheiten sowie eine überalterte sowie teilweise schadhafte Ausstattung auf und ist nicht bewohnbar.

Gesamtverkehrswert: 138.200,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg-portal.de**